

Mitteis rief zur „Neubewertung unseres gesamten geistigen Besitzes“ auf, was nichts Geringeres bedeute, „als daß alle Wissenschaften vor das Forum des Lebens geladen werden, um sich dort über ihre Bedeutung für das kulturelle Leben der Nation auszuweisen“ (NJ 1947 S. 27). Das Recht als einen der Höchstwerte der Nation zu achten, die Entfremdung zwischen Volk und Recht zu überwinden, das Rechtsbewußtsein zu stärken, für das gegenseitige Verständnis der Nationen zu arbeiten — das waren Mitteis' Postulate, denen zweifellos gesellschaftliche Bedeutung zukommt. Er formulierte in seinen Überlegungen dialektische Ansätze: die Rechtsgeschichte „wird versuchen müssen, die großen Gesetze der historischen Dynamik zu erforschen, die gerade die Rechtsentwicklung in besonderer Klarheit erkennen läßt, das dialektische Spiel der Gegensätze und ihre Aufhebung, die ständig fließende Bewegung, den Wandel der Gestalten zu schildern, der neben der Dauer der Substanz das Bild des geschichtlichen Ablaufes bestimmt“ (NJ 1947 S. 28). Auch Elemente des Materialismus ließ Mitteis anklingen: das Ziel der rechtsgeschichtlichen Arbeit könne „kein anderes sein, als zu zeigen, wie das Recht, von den historischen Bedingungen seiner Umwelt, der wirtschaftlichen und sozialen Grundstruktur her geprägt wird, wie es aber auch selbst wieder formend und gestaltend auf diesen seinen Unterbau zurückwirkt. Die Rechtsgeschichte muß davon ausgehen, daß ihr Stoff kein anderer ist als der der politischen, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, daß er nur nach einem speziellen Prinzip bearbeitet wird. Rechtsgeschichte ist Geschichte unter rechtlichen Aspekten“ (ebenda).

Doch konnte und wollte Mitteis den Boden seiner letztlich idealistischen Rechtsbetrachtung nicht verlassen; für ihn blieb die Verwirklichung des „richtigen und natürlichen Rechtes, der Rechtsvernunft, die in den tiefsten Tiefen des menschlichen Gewissens verankert ist“, der Bezugspunkt der Wissenschaft. Die „Rechtsvernunft beherrscht als regulative Idee jedes empirische, positive, historisch gewordene Recht, das nur insofern gerechte Ordnung ist, als es eben nach der Teilhabe an jener Leitidee strebt. In diesem Lichte betrachtet, ist die Rechtsgeschichte *der Gang der Rechtsidee durch die Geschichte*. Und das Ergebnis ihrer Forschungen wird immer das gleiche sein müssen: Es wird sich zeigen, daß die Rechtsidee sich allen Hemmungen und Widerständen gegenüber immer wieder siegreich durchgesetzt hat“ (ebenda). Wenn die Rechtsgeschichte sich selbst und ihre Aufgabe richtig verstehe, „kann sie zum sozialen Rechtsdenken, zur Wahrung der Menschenwürde, zur Erkenntnis der Beziehungen zwischen Persönlichkeit und Gemeinschaft hinführen und so zum Neubau unseres Rechts aus dem Geiste der Demokratie beitragen“ (NJ 1947 S. 29).

Es handelte sich hier also um eine rechtswissenschaftliche Konzeption auf idealistischer Grundlage. In ihr erscheinen demokratische und soziale Umgestaltungen vor allem als ethisch begründet. Der Abstand dieser Auffassungen zum Neokantianismus ist nicht beträchtlich. Angesichts der damals konkret zu lösenden gesellschaftlichen Widersprüche mußte ihnen eine Triebkraftwirkung versagt bleiben.

Zu Mitteis' Konzeption äußerte sich wenig später der marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheoretiker Karl Polak. Seinem Aufsatz „Wesen und Wert der Rechtsgeschichte“ (NJ 1947 S. 54 ff.) kam für die Begründung einer deutschen Rechtswissenschaft auf dialektisch-materialistischen Positionen eine Schlüsselrolle zu.

Polak trat Mitteis in der Auffassung bei, daß die auf dem flachen Dogmatismus beruhende Begrenzung der Rechtswissenschaft und des Rechtsbewußtseins nur durch die Vertiefung des geschichtlichen Wissens durchbrochen werden könne und daß Rechtswissenschaft nur als geschichtliche Wissenschaft wahre Wissenschaft sei. Geschichtsforschung könne weder im Raum noch in der Zeit Beschränkung. Sie könne auch nicht bei den gewordenen Resultaten stehenbleiben; das Werden und Vergehen sei für sie die Daseinsform ihres Stoffes: „Das Werden einer Rechtsformation ist das Vergehen der vorhergehenden; ist sie einmal geworden, so trägt sie auch schon die Keime ihres Zerfalls in sich; dieser Zerfall aber ist nichts anderes als das Werden der neuen Formation“ (NJ 1947 S. 54). Polak verband dies mit dem Gedanken, daß

Festveranstaltung aus Anlaß des 40jährigen Erscheinens der Zeitschrift



Foto: ADN-ZB/Altwein

Aus Anlaß des 40jährigen Bestehens der „Neuen Justiz“ (vgl. dazu auch die Grußadressen in Heft 1/87) fand am 27. März 1987 im Ministerium der Justiz eine festliche Veranstaltung statt.

In Anwesenheit zahlreicher Ehrengäste — darunter das Mitglied des Zentralkomitees der SED und Leiter des Lehrstuhls „Geschichte der Rechtspflege“ an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Prof. Dr. sc. Dr. h. c. Hilde Benjamin, und der Ehrenpräsident der VdJ der DDR und frühere Präsident des Obersten Gerichts, Dr. Dr. h. c. Heinrich Toeplitz — würdigte der Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen des Zentralkomitees der SED, Dr. Klaus Sorgenicht, Mitglied des Staatsrates, in seinem Glückwunsch die jahrzehntelange erfolgreiche Arbeit der Zeitschrift als einen beachtlichen Beitrag zur Popularisierung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse.

Dr. Günter Sarge, Präsident des Obersten Gerichts, zeichnete in der Festansprache die Etappen der Entwicklung der Zeitschrift seit ihrem Erscheinen im Jahre 1947 nach. Die „Neue Justiz“ habe sich in den vergangenen vier Jahrzehnten zu einem unentbehrlichen Arbeitsmittel für die Juristen in Praxis und Wissenschaft sowie für alle am Recht interessierten Bürger entwickelt. Besondere Verdienste habe sie als Forum des Erfahrungsaustausches zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Während der Veranstaltung kam es zu einer ausdrücklichen Würdigung der Unterstützung der Redaktion durch ihre ehrenamtlichen Korrespondenten in den Bezirken der Republik. Verdienstvolle Mitarbeiter erhielten in diesem Zusammenhang Ehrungen.

die Menschen erst dann aufhören, „blinde Objekte eines ihnen gleich einer unabwendbaren Schicksalsmacht gegenüberstehenden Geschichtsprozesses zu sein“ (ebenda), wenn sie ihre Geschichte selbst machen. „Ohne tiefe Kenntnis der in der Geschichte wirkenden und die geschichtliche Wirklichkeit gestaltenden Kräfte kann es auch keine richtige Praxis geben“ (ebenda).

Wir sehen hier deutlich eine andere Auffassung von Geschichte, von ihren Triebkräften, Verläufen und Resultaten. Nicht das Wissen, das Ordnen und Systematisieren geschichtlicher Fakten stellte Polak, sich auf Hegel berufend, als das Spezifikum der geschichtswissenschaftlichen Arbeit heraus, sondern „die Durchdringung der konkreten Wirklichkeit, das Entdecken der bewegenden Kräfte der geschichtlichen Entwicklung und der Form ihrer Veränderungen, die Fähigkeit, das Vorhandene mit dem Gewesenen und dem Zukünftigen zu einem Ganzen zu verbinden, die Gegenwart als Bewegung zu begreifen und die herrschenden Daseins- und Bewußtseinsformen in ihrem Fluß zu sehen, die ständig daran arbeiten,